



Märkischer Kreis
Der Geschäftsführer

ARGE MK - Dienststelle Iserlohn, Postfach 1152, 58581 Iserlohn

Widerspruchs- und Klagestelle

Herrn
XXX XXX
XXX XXX XXX
586XX Iserlohn

Widerspruchsbescheid

Datum: 16.11.2009
Geschäftszeichen: 498 - 35502BG0004504 - W 2500/09 bis W 2503/09
**Auf den Widerspruch
wohnhafte** des Herrn XXX XXX
XXX XXX XX, 58636 Iserlohn
vom 06.11.2009
eingegangen am 06.11.2009
gegen die Bescheide vom 07.10.2009 und 23.10.2009
Geschäftszeichen: 427 - 35502BG000XXXX

wegen

- 1.) Absenkung des Arbeitslosengeldes II für die Zeit vom 01.11.2009 bis 31.01.2010 mit Bescheid vom 07.10.2009 um 30 % der Regelleistung (Vermittlungsvorschlag vom 05.08.2009 für eine Stelle bei der Firma Wolff Mitarbeiter Auf Zeit GmbH als Montierer) — W 2500/09 —
- 2.) Absenkung des Arbeitslosengeldes II für die Zeit vom 01.11.2009 bis 31.01.2010 mit Bescheid vom 07.10.2009 um 30 % der Regelleistung (Vermittlungsvorschlag vom 05.08.2009 für eine Stelle bei der Firma Wolff Mitarbeiter Auf Zeit GmbH als Metallhilfsarbeiter) — W 2501/09 —
- 3.) Absenkung des Arbeitslosengeldes II für die Zeit vom 01.11.2009 bis 31.01.2010 mit Bescheid vom 07.10.2009 um 30 % der Regelleistung (Vermittlungsvorschlag vom 30.07.2009 für eine Stelle bei der Firma HIS Industrieberatung und Personalleasing GmbH als Maler und Lackierer) — W 2502/09 —

- 4.) Absenkung des Arbeitslosengeldes II für die Zeit vom 01.11.2009 bis 31.01.2010 mit Bescheid vom 23.10.2009 um 30 % der Regelleistung (Verstoß gegen Eingliederungsvereinbarung vom 05.08.2009 — fehlende Erkundigung beim Straßenverkehrsamt) — W 2503/ 09 —

trifft die Widerspruchs- und Klagestelle folgende

Entscheidung

Die Widersprüche werden als unbegründet zurückgewiesen.

Im Widerspruchsverfahren ggf. entstandene notwendige Aufwendungen können nicht erstattet werden.

Begründung

I. Sachverhalt:

Am 27.04.2009 schloss der Widerspruchsführer einvernehmlich eine bis zum 26.10.2009 gültige Eingliederungsvereinbarung i. S. d. § 15 SGB II mit der ARGE Märkischer Kreis, Dienststelle Iserlohn. Hierin war geregelt, dass der Träger für Grundsicherung Vermittlungsvorschläge unterbreitet, soweit geeignete Stellenangebote vorliegen.

Im Einzelnen wird auf den Inhalt die Eingliederungsvereinbarung vom 27.04.2009 Bezug genommen.

Am 05.08.2009 schloss der Widerspruchsführer einvernehmlich eine weitere Eingliederungsvereinbarung i. S. d. § 15 SGB II mit der ARGE Märkischer Kreis, Dienststelle Iserlohn. Hierin verpflichtete er sich insbesondere, „(..) sich beim zuständigen Straßenverkehrsamt zu erkundigen, unter welchen Bedingungen der Führerschein wieder zu erhalten ist. Eine schriftliche Bestätigung war spätestens bis zum 30.09.2009 einzureichen.

Zudem sollte sich der Widerspruchsführer zeitnah, d.h. spätestens am dritten Tag nach Erhalt des Stellenangebots, auf Vermittlungsvorschläge zu bewerben, die der Widerspruchsführer von der Agentur für Arbeit erhalten hat.

Es war zudem geregelt, dass der Träger für Grundsicherung Vermittlungsvorschläge unterbreitet, soweit geeignete Stellenangebote vorliegen.

Im Einzelnen wird auf den Inhalt der Eingliederungsvereinbarung vom 05.08.2009 verwiesen.

Mit bestandskräftig gewordenem Bescheid vom 09.09.2009 sind die Leistungen nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c und Absatz 6 SGB II für den Widerspruchsführer i. H. v. 30 vom Hundert für den Zeitraum vom 01.10.2009 bis 31.12.2009 abgesenkt worden.

Zu 3.):

Dem Widerspruchsführer wurde eine Arbeitsstelle mit Vermittlungsvorschlag vom 30.07.2009 als Maler und Lackierer bei der HIS Industrieberatung und Personalleasing GmbH ab sofort angeboten, mit dem Hinweis einen Termin mit der Ansprechpartnerin Frau Hommel zu vereinbaren. Der Vermittlungsvorschlag enthielt darüber hinaus auch die Belehrung, dass eine Sanktion eintritt, falls der Widerspruchsführer ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes dieser Verpflichtung nicht nachkommt. Ein Arbeitsverhältnis kam nicht zustande, weil der Widerspruchsführer sich nach den Angaben des Arbeitgebers auf den Vermittlungsvorschlag nicht beworben bzw. gemeldet hat.

Mit Datum vom 04.09.2009 wurde der Widerspruchsführer zu diesem Sachverhalt gemäß § 24 SGB X angehört. Gründe für das Verhalten sind von dem Widerspruchsführer im Rahmen der Anhörung nicht genannt worden.

Auf diesen Feststellungen basierend erfolgte mit Bescheid vom 07.10.2009 eine Absenkung um 30 vom Hundert der maßgeblichen Regelleistung für die Zeit vom 01.11.2009 bis zum 31.01.2010. Im Einzelnen wird auf den zugrunde liegenden Bescheid Bezug genommen.

Hiergegen richtet sich der Widerspruch. Der Widerspruchsführer wendet ein, dass eine abgeschlossene Berufsausbildung verlangt würde, er jedoch lediglich Erfahrungen als Aushilfskraft habe. Zudem müssten die gesundheitlichen Einschränkungen aufgrund der XXX-Erkrankung berücksichtigt werden. Auf den weiteren Inhalt der Widerspruchsbegründung wird verwiesen.

Zu 2.):

Mit Vermittlungsvorschlag vom 05.08.2009 wurde dem Widerspruchsführer eine Arbeitsstelle als Metallhilfsarbeiter bei der Wolff Mitarbeiter Auf Zeit ab sofort angeboten, mit dem Hinweis einen Termin mit Herr Semer zu vereinbaren. Der Vermittlungsvorschlag enthielt darüber hinaus auch die Belehrung, dass eine Sanktion eintritt, falls der Widerspruchsführer ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes dieser Verpflichtung nicht nachkommt. Ein Arbeitsverhältnis kam nicht zustande, weil der Widerspruchsführer sich nach den Angaben des Arbeitgebers auf den Vermittlungsvorschlag nicht beworben bzw. gemeldet hat.

Mit Datum vom 04.09.2009 wurde der Widerspruchsführer zu diesem Sachverhalt gemäß § 24 SGB X angehört. Gründe für das Verhalten sind von dem Widerspruchsführer im Rahmen der Anhörung nicht genannt worden.

Auf diesen Feststellungen basierend erfolgte mit Bescheid vom 07.10.2009 eine Absenkung um 30 vom Hundert der Regelleistung für die Zeit vom 01.11.2009 bis zum 31.01.2010. Der Widerspruchs-

führer ist auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Gutscheinen hingewiesen worden. Im Einzelnen wird auf den zugrunde liegenden Bescheid Bezug genommen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich der Widerspruch. Der Widerspruchsführer wendet ein, dass die gesundheitlichen Einschränkungen aufgrund der XXX-Erkrankung berücksichtigt werden müssten. Auf den weiteren Inhalt der Widerspruchsbegründung wird verwiesen.

Zu 1.):

Mit weiterem Vermittlungsvorschlag vom 05.08.2009 wurde dem Widerspruchsführer eine Arbeitsstelle als Montierer bei der Wolff Mitarbeiter Auf Zeit ab sofort angeboten. Es erfolgte der Hinweis einen Termin mit Herrn Semer als Ansprechpartner zu vereinbaren. Der Vermittlungsvorschlag enthielt darüber hinaus auch die Belehrung, dass eine Sanktion eintritt, falls der Widerspruchsführer ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes dieser Verpflichtung nicht nachkommt. Ein Arbeitsverhältnis kam nicht zustande, weil der Widerspruchsführer sich nach den Angaben des Arbeitgebers auf den Vermittlungsvorschlag nicht beworben bzw. gemeldet hat.

Der Widerspruchsführer wurde zu diesem Sachverhalt mit Datum vom 04.09.2009 gemäß § 24 SGB X angehört. Gründe für das Verhalten sind von dem Widerspruchsführer im Rahmen der Anhörung nicht genannt worden.

Auf diesen Feststellungen basierend erfolgte mit Bescheid vom 07.10.2009 eine Absenkung um 30 vom Hundert der maßgebenden Regelleistung, höchstens jedoch in Höhe des ihm zustehenden Gesamtbetrags für die Zeit vom 01.11.2009 bis zum 31.01.2010. Im Einzelnen wird auf den zugrunde liegenden Bescheid Bezug genommen.

Hiergegen richtet sich der Widerspruch. Der Widerspruchsführer wendet ein, dass die gesundheitlichen Einschränkungen aufgrund der XXX-Erkrankung berücksichtigt werden müssten. Auf den weiteren Inhalt der Widerspruchsbegründung wird verwiesen.

Zu 4.):

Schließlich hat der Widerspruchsführer seine Pflichten aus der Eingliederungsvereinbarung trotz Belehrung über die Rechtsfolgen vom 05.08.2009 nicht erfüllt. Er hat sich nicht beim Straßenverkehrsamt erkundigt unter welchen Bedingungen der Führerschein wiederzuerlangen ist. Die ist nicht innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt. Bis heute ist eine Antwort ausgeblieben.

Mit Datum vom 02.10.2009 wurde der Widerspruchsführer zu diesem Sachverhalt gemäß § 24 SGB X angehört. Gründe für das Verhalten sind von dem Widerspruchsführer im Rahmen der Anhörung nicht

genannt worden.

Auf diesen Feststellungen basierend erfolgte mit Bescheid vom 23.10.2009 eine Absenkung des Arbeitslosengeldes II für die Zeit vom 01.11.2009 bis 31.01.2010 monatlich um 30 vom Hundert der maßgebenden Regelleistung, höchstens jedoch in Höhe des ihm zustehenden Gesamtbetrags. Auf den zugrunde liegenden Bescheid wird Bezug genommen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich der Widerspruch. Der Widerspruchsführer wendet ein, dass es keine sachlogische, noch rechtliche Erklärungen gebe, wie solche „Kommandos“ die Eingliederung in Erwerbsarbeit auf den ersten Arbeitsmarkt zuträglich sein könnte. Auf den weiteren Inhalt der Widerspruchsbegründung wird Bezug genommen.

In den Anhörungen ist der Widerspruchsführer darauf hingewiesen worden, dass bei einer Minderung der Regelleistung um mehr als 30 v. H. im Rahmen einer Ermessensentscheidung in angemessenen Umfang ergänzende Sachleistungen — insbesondere in Form von Lebensmittelgutscheinen — gewährt werden.

II. Rechtliche Würdigung:

Die Widersprüche sind zulässig, in der Sache jedoch nicht begründet.

Die Widerspruchsstelle hat die Entscheidungen geprüft. Die Bescheide entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen.

Eine verschärfte Sanktion wegen einer wiederholten Pflichtverletzung ist hier nicht erfolgt, da der Widerspruchsführer hierüber nicht belehrt wurde. Es erfolgten Rechtsbehelfsbelehrungen ohne eingetretene Sanktion.

§ 2 Abs. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) stellt den Grundsatz auf, dass erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen müssen.

Gemäß § 10 Abs. 1 SGB II ist dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen unter den Einschränkungen der Nr. 1 bis 5 grundsätzlich jede Arbeit zumutbar. Anhaltspunkte für das Vorliegen solcher Ausnahmen beispielsweise körperliche, geistige oder seelische Unzumutbarkeit, liegen nicht vor.

Zu1.):

§ 31 Abs. 1 SGB II bestimmt, dass das Arbeitslosengeld II unter Wegfall des Zuschlages nach § 24 SGB II in einer ersten Stufe um 30 vom Hundert, bei wiederholter Pflichtverletzung um 60 vom Hundert und bei jeder weiteren wiederholten Pflichtverletzung um 100 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 20 SGB II maßgebenden Regelleistung abgesenkt wird, wenn er sich trotz Belehrung über die Rechtsfolgen weigert, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit aufzunehmen (§ 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Buchst. c SGB II).

Der Widerspruchsführer hat das Zustandekommen einer zumutbaren Arbeit verhindert, weil er sich auf das Stellenangebot mit dem Eintrittstermin ab sofort nicht gemeldet hat.

Wichtige Gründe für dieses Verhalten hat der Widerspruchsführer nicht nachgewiesen (§ 31 Abs. 1 S.2 SGB II). Diese sind nach objektiven Maßstäben zu beurteilen. Der einer Aufnahme der Arbeit entgegenstehende individuelle Grund muss im Verhältnis zu den Interessen der Allgemeinheit, die die Leistungen aus Steuermitteln erbringt, besonderes Gewicht haben. Es ist deshalb ein strenger Maßstab anzulegen. Unter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit mit den Einzelinteressen des Widerspruchsführers liegt deshalb kein wichtiger Grund vor. Die gesundheitlichen Einschränkungen wiegen nicht so schwer, dass die Tätigkeit als Montierer nicht ausgeübt werden kann. Der Widerspruchsführer hat sich nicht nur vorrangig und eigeninitiativ um die Beendigung seiner Erwerbslosigkeit zu bemühen, sondern auch aktiv an allen Maßnahmen mitzuwirken, die seine Eingliederung unterstützen. Mithin sind Ermessensfehler nicht ersichtlich

Der Widerspruchsführer wurde bei Abschluss der Eingliederungsvereinbarung hinreichend über die Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen die in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten belehrt. Des Weiteren enthielt der übersandte Vermittlungsvorschlag eine zutreffende Rechtsfolgenbelehrung.

Der Widerspruchsführer hat sich damit ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht „rechtswirksam“ bei dem Arbeitgeber gemeldet bzw. beworben und damit eine Arbeitsaufnahme vereitelt.

Kommt der erwerbsfähige Hilfebedürftige (hier: der Widerspruchsführer) seinen insoweit bestehenden Obliegenheiten ohne wichtigen Grund nicht nach, so hat dies Sanktionen in Form einer Minderung oder des Wegfalls der Leistung zur Folge.

Die Voraussetzungen für die Absenkung des Arbeitslosengeldes II um 30 vom Hundert der maßgebenden Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes sind daher erfüllt.

Für den Widerspruchsführer beträgt die nach § 20 SGB II maßgebende Regelleistung 359,00 Euro.

§ 31 Abs. 6 SGB II bestimmt, dass Absenkung und Wegfall (Sanktion) mit Wirkung des Kalendermonats eintreten, der auf das Wirksamwerden des die Absenkung oder den Wegfall feststellenden Verwaltungsaktes folgt und drei Monate dauern. Über diese Rechtsfolgen ist der erwerbsfähige Hilfebedürftige vorher zu belehren.

Diese Belehrung ist mit der Eingliederungsvereinbarung vom 05.08.2009 und dem Vermittlungsvorschlag vom 05.08.2009 erfolgt. Damit wurde der Widerspruchsführer in die Lage versetzt, die konkreten Auswirkungen der Pflichtverletzung zu erkennen. Die Sanktion umfasst die Kalendermonate November 2009 bis einschließlich Januar 2010.

Die Voraussetzungen für die Absenkung des Arbeitslosengeldes II sind damit gegeben.

Für diesen Zeitraum war die ursprüngliche Bewilligungsentscheidung nach § 48 Abs. 1 S. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) teilweise aufzuheben.

Zu 2.):

Der Widerspruchsführer hat das Zustandekommen einer zumutbaren Arbeit verhindert, weil er sich auf das Stellenangebot mit dem Eintrittstermin ab sofort nicht gemeldet hat.

Wichtige Gründe für dieses Verhalten hat der Widerspruchsführer nicht nachgewiesen (§ 31 Abs. 1 S.2 SGB II). Dies wurde nach objektiven Maßstäben beurteilt. Der einer Aufnahme der Arbeit entgegenstehende individuelle Grund muss im Verhältnis zu den Interessen der Allgemeinheit, die die Leistungen aus Steuermitteln erbringt, besonderes Gewicht haben. Es war ein strenger Maßstab anzulegen. Die gesundheitlichen Einschränkungen wiegen nicht so schwer, dass die Tätigkeit als Metallhilfsarbeiter nicht ausgeübt werden kann. Der Widerspruchsführer hat sich nicht nur vorrangig und eigeninitiativ um die Beendigung seiner Erwerbslosigkeit zu bemühen, sondern auch aktiv an allen Maßnahmen mitzuwirken, die seine Eingliederung unterstützen. Unter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit mit den Einzelinteressen des Widerspruchsführers liegt deshalb kein wichtiger Grund vor. Mithin sind Ermessensfehler nicht ersichtlich

Der Widerspruchsführer wurde bei Abschluss der Eingliederungsvereinbarung hinreichend über die Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen die in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten belehrt. Des Weiteren enthielt der übersandte Vermittlungsvorschlag eine zutreffende Rechtsfolgenbelehrung.

Der Widerspruchsführer hat sich damit ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht „rechtswirksam“ bei dem Arbeitgeber gemeldet bzw. beworben und damit eine Arbeitsaufnahme vereitelt.

Der erwerbsfähige Hilfebedürftige (hier: der Widerspruchsführer) ist seinen insoweit bestehenden Obliegenheiten ohne wichtigen Grund nicht nachgekommen. Dies hatte Sanktionen in Form einer Minderung oder des Wegfalls der Leistung zur Folge.

Die Voraussetzungen für die Absenkung des Arbeitslosengeldes II um 30 vorn Hundert der maßgebenden Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes sind daher erfüllt.

Für den Widerspruchsführer beträgt die nach § 20 SGB II maßgebende Regelleistung 359,00 Euro.

Über die Rechtsfolgen gern. § 31 Abs. 6 SGB II ist der erwerbsfähige Hilfebedürftige vorher belehrt worden.

Diese Belehrung ist mit der Eingliederungsvereinbarung vom 05.08.2009 und dem Vermittlungsvorschlag vom 05.08.2009 erfolgt. Damit wurde der Widerspruchsführer in die Lage versetzt, die konkreten Auswirkungen der Pflichtverletzung zu erkennen. Die Sanktion umfasst die Kalendermonate November 2009 bis einschließlich Januar 2010.

Die Voraussetzungen für die Absenkung des Arbeitslosengeldes II sind damit gegeben.

Für diesen Zeitraum war die ursprüngliche Bewilligungsentscheidung nach § 48 Abs. 1 S. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) teilweise aufzuheben.

Zu 3.):

Der Widerspruchsführer hat wiederum das Zustandekommen einer zumutbaren Arbeit verhindert, weil er sich auf das Stellenangebot mit dem Eintrittstermin ab sofort nicht gemeldet hat.

Wichtige Gründe für dieses Verhalten hat der Widerspruchsführer nicht nachgewiesen (§ 31 Abs. 1 S.2 SGB II). Unter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit mit den Einzelinteressen des Widerspruchsführers liegt deshalb kein wichtiger Grund vor. Die gesundheitlichen Einschränkungen wiegen nicht so schwer, dass die Tätigkeit als Maler und Lackierer nicht ausgeübt werden kann. Eine abgeschlossene Ausbildung als Maler und Lackierer war nicht erforderlich sondern lediglich vorteilhaft. Der einer Aufnahme der Arbeit entgegenstehende individuelle Grund musste im Verhältnis zu den Inte-

ressen der Allgemeinheit, die die Leistungen aus Steuermitteln erbringt, besonderes Gewicht haben. Es wurde daher ein strenger Maßstab angelegt. Mithin sind Ermessensfehler nicht ersichtlich

Der Widerspruchsführer wurde bei Abschluss der Eingliederungsvereinbarung hinreichend über die Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen die in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten belehrt. Des Weiteren enthielt der übersandte Vermittlungsvorschlag eine zutreffende Rechtsfolgenbelehrung.

Der Widerspruchsführer hat sich damit ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht „rechtswirksam“ bei dem Arbeitgeber gemeldet bzw. beworben und damit eine Arbeitsaufnahme vereitelt.

Kommt der erwerbsfähige Hilfebedürftige (hier: der Widerspruchsführer) seinen insoweit bestehenden Obliegenheiten ohne wichtigen Grund nicht nach, so hat dies Sanktionen in Form einer Minderung oder des Wegfalls der Leistung zur Folge.

Die Voraussetzungen für die Absenkung des Arbeitslosengeldes II um 30 vom Hundert der maßgebenden Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes sind daher erfüllt.

Für den Widerspruchsführer beträgt die nach § 20 SGB II maßgebende Regelleistung 359,00 Euro.

Über die Rechtsfolgen gem. § 31 Abs. 6 SGB II ist der erwerbsfähige Hilfebedürftige vorher belehrt worden.

Diese Belehrung ist mit der Eingliederungsvereinbarung vom 05.08.2009 und dem Vermittlungsvorschlag vom 05.08.2009 erfolgt. Damit wurde der Widerspruchsführer in die Lage versetzt, die konkreten Auswirkungen der Pflichtverletzung zu erkennen. Die Sanktion umfasst die Kalendermonate November 2009 bis einschließlich Januar 2010.

Die Voraussetzungen für die Absenkung des Arbeitslosengeldes II sind damit gegeben.

Für diesen Zeitraum war die ursprüngliche Bewilligungsentscheidung nach § 48 Abs. 1 S. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) teilweise aufzuheben.

Zu 4.):

§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b) und Abs. 6 SGB II bestimmt, dass das Arbeitslosengeld II in einer ersten Stufe um 30 von Hundert der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 20 SGB II maßgeblichen Regelleistung abzusenken ist, wenn er sich weigert — trotz Belehrung über die Rechtsfolgen — eine in

der Eingliederungsvereinbarung festgelegte Pflicht zu erfüllen.

Der Widerspruchsführer wurde bei Abschluss der Eingliederungsvereinbarung hinreichend über die Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen die Eingliederungsvereinbarung belehrt.

Dem Widerspruchsführer war auch bekannt, dass das Ziel der Verbesserung der Mobilität dient.

Der Widerspruchsführer hat sich nicht beim Straßenverkehrsamt erkundigt, unter welchen Bedingungen der Führerschein zu erlangen ist. Damit hat der Widerspruchsführer die Eigenbemühungen nicht ausreichend nachgewiesen.

Der Vortrag des Widerspruchsführers, begründet auch keinen wichtigen Grund für sein Verhalten. Der Widerspruchsführer hat aktiv an allen Maßnahmen mitzuwirken, die eine Eingliederung in Arbeit unterstützen. Dazu gehört auch eine verbesserte Mobilität.

Ein wichtiger Grund für das Verhalten liegt daher nicht vor, die ein Überwiegen des Interesses des Widerspruchsführers an der Nichtvornahme der Eigenbemühungen gegenüber dem Interesse der Allgemeinheit, nämlich die Vermittlung in Arbeit und Begrenzung der Hilfebedürftigkeit rechtfertigen.

Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist erfolgt. Damit wurde der Widerspruchsführer in die Lage versetzt, die konkreten Auswirkungen der Pflichtverletzung zu erkennen.

Die Sanktion umfasst den Zeitraum vom 01.07.2009 bis 30.09.2009. Hieraus ergibt sich ein in Höhe von 107,00 E.

Für diesen Zeitraum war die ursprüngliche Bewilligungsentscheidung nach § 48 Abs. 1 S. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) teilweise aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 63 SGB X.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann jeder Betroffene für sich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim

Sozialgericht Dortmund, Ruhrallee 3, 44139 Dortmund,

Klage erheben. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Für Minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter. Klage kann auch durch ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft erhoben werden, soweit eine Bevollmächtigung dazu gegeben ist.

Die Klage muss gemäß § 92 des Sozialgerichtsgesetzes den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Zur Bezeichnung des Beklagten genügt die Angabe der Behörde. Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten und von dem Kläger oder der zu seiner Vertretung befugten Person mit Orts- und Zeitangabe unterzeichnet sein. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klageschrift sind gemäß § 93 des Sozialgerichtsgesetzes nach Möglichkeit Abschriften für die Beteiligten beizufügen.

Im Auftrag

